



**Statuten**

---

<b>I. Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>III. Finanzielles</b>	<b>5</b>
<b>IV. Genossenschaftsorgane</b>	<b>7</b>
<b>V. Auflösung, Liquidation</b>	<b>10</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>

---

EGZ  
Energie Genossenschaft Zimmerberg  
Seestrasse 78  
8805 Richterswil  
mail@e-zimmerberg.ch  
e-zimmerberg.ch



# I. Grundsätzliches

## 1. Name und Sitz

---

Unter dem Namen «Energie Genossenschaft Zimmerberg» (EGZ) besteht mit Sitz in Richterswil eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920. Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

## 2. Zweck

---

Die Genossenschaft bezweckt die Verbreitung und Verwendung von erneuerbaren und nachhaltigen Energiequellen zur Erzeugung und Förderung von umweltschonender Wärme, Strom und Mobilität. Sie setzt sich ein, für die rationelle und effiziente Verwendung von Energie und zur Reduktion von Treibhausgasen. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Genossenschaft dienen der Steigerung des Gemeinwohls. Die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sind im Rahmen des Genossenschaftszwecks zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die EGZ im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erbringung von Dienstleistungen, wie Beratung, Konzeption, Planung und Betriebsoptimierung von Anlagen und dergleichen.
- Realisierung von eigenen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen.
- Beteiligungen an Anlagen Dritter sowie Finanzierungshilfen für Anlagen von Dritten.
- Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte.
- Förderung der Ressourceneffizienz.
- Bearbeitung fachlicher und energiepolitischer Themen sowie Kommunikationsleistungen.

### **3. Dauer**

---

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. Mitglieder**

---

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und die mindestens einen Anteilschein übernehmen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Jeder Genossenschafter erhält einen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft.

### **5. Austritt**

---

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

### **6. Ausschluss**

---

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z. B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.



## **7. Rechte und Pflichten**

---

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Vollmacht an der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

## **III. Finanzielles**

### **8. Mittelbeschaffung**

---

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 9)
- Spenden
- Zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt

### **9. Anteilscheine und Verzinsung**

---

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500.– (Einzelmitglied) und zu CHF 2'000.– (Juristische Person/Handelsgesellschaft) aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen entsprechenden Anteilschein zu zeichnen.

Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine bis zu einem Maximalbetrag von CHF 30'000.– zeichnen. Der Verwaltungsrat kann über die Ausgabe weiterer Anteilscheine entscheiden.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Markt- und Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf. Die

Vergütung kann in Schweizerfranken oder in Form von Energiebezug (kWh) erfolgen.

## **10. Gewinnverwendung**

---

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens 50% in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve);
- b) Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 9 verzinst werden;
- c) Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Der Reservefonds darf nur, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

## **11. Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## **12. Jahresrechnung und Geschäftsjahr**

---

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## IV. Genossenschaftsorgane

### 13. Organe

---

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Beirat
- e) Revisionsstelle

#### a) Generalversammlung

### 14. Befugnisse

---

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
4. Decharge des Verwaltungsrates.
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### 15. Einberufung

---

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es vom zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

## **16. Wahlen und Beschlussfassung**

---

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

## **b) Verwaltungsrat**

### **17. Wahl und Amtsdauer**

---

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.





Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

## **18. Konstituierung und Beschlussfassung**

---

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## **19. Befugnisse und Kommunikation**

---

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen Aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

## **20. Entschädigung**

---

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

## **c) Geschäftsleitung**

### **21. Wahl, Aufgaben und Kompetenzen**

---

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich.

## **d) Beirat**

### **22. Aufgaben, Wahl und Entschädigung**

---

Zur Unterstützung der Genossenschafts-Aktivitäten kann ein Beirat eingesetzt werden. Personen die dem Beirat angehören, werden vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeitdauer gewählt und müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **e) Revisionsstelle**

### **23. Revision**

---

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

# **V. Auflösung und Liquidation**

## **24. Auflösung**

---

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht



besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

## **25. Liquidation**

---

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat. Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **26. Publikationsorgan**

---

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

## **27. Rechtsgrundlagen**

---

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verwiesen.

## **28. Inkrafttreten**

---

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Wädenswil, 16. März 2017

EGZ  
Energie Genossenschaft Zimmerberg  
Seestrasse 78  
8805 Richterswil  
mail@e-zimmerberg.ch  
e-zimmerberg.ch

